



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur
Ausbildung in der Altenpflegehilfe**

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Verbraucherschutz**

A. Problem

Das Altenpflegegesetz des Bundes vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513) sollte am 1. August 2001 in Kraft treten. Auf Grund eines von Bayern beantragten Normenkontrollverfahrens wurde dieses In-Kraft-Treten vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 22. Mai 2001 (BGBl. I S. 1042) zunächst ausgesetzt.

Mit dem Urteil vom 24. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4410) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Altenpflegegesetz im Wesentlichen verfassungskonform ist. Der Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers gehört danach zu den "anderen Heilberufen" im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes und ist somit zu Recht Regulationsgegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung.

Zur Ausbildung in der Altenpflege*hilfe* wurde hingegen festgestellt, dass es sich dabei nicht um eine Ausbildung zu einem Heilberuf handelt und deshalb die dazu getroffenen Bestimmungen des Altenpflegegesetzes wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht verfassungskonform sind. Dieser Bereich fällt daher ausschließlich in die Kompetenz der Länder. In Schleswig-Holstein wird neben der im Schulgesetz bestehenden Regelung eine zusätzliche Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz für die Ausbildung in der Altenpflege*hilfe* geschaffen, soweit diese in der Verantwortung von Einrichtungen durchgeführt wird, für die dieses Ressort zuständig ist.

Entsprechend dem Grundsatz "Bundesrecht bricht Landesrecht" ist das Altenpflegeausbildungsgesetz des Landes weitgehend durch das am 1. August 2003 in Kraft getretene Altenpflegegesetz des Bundes abgelöst worden. Die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften gelten jedoch für alle bis zum 31. Juli 2003 begonnenen Ausbildungen unverändert weiter.

B) Lösung

Mit diesem Gesetz wird die für die Durchführung des Altenpflegegesetzes im Land zuständige Behörde bestimmt (Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit).

Ferner wird für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz ein verbindlicher Rahmenlehrplan des Landes eingeführt.

Schließlich wird eine landesgesetzliche Regelung für eine Ausbildung in der Altenpflegehilfe in der Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz neu geschaffen. Dazu ist die vorgesehene Änderung des Schulgesetzes notwendig.

Die inhaltliche Regelung über die Ausbildung in der Altenpflegehilfe enthält Rahmenvorschriften und eine Verordnungsermächtigung zu einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz als federführendes Ressort. Im übrigen wird auch für diesen Bereich das Altenpflegegesetz für entsprechend anwendbar erklärt.

C) Alternativen

Keine.

D) Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand

Das Gesetz löst keine zusätzlichen Kosten aus.

Gesetz
zur Durchführung des Altenpflegegesetzes
und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe

Vom

2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zuständigkeit

Zuständige Behörde für die Durchführung des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), ist das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit.

§ 2
Rahmenlehrplan

Die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz richtet sich nach einem Rahmenlehrplan des Landes. Dieser ist für die Altenpflegesschulen und die Träger der praktischen Ausbildung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Altenpflegegesetzes verbindlich.

§ 3
Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

In § 139 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1990 (GVObI. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 264) und § 35 des Haushaltsgesetzes 2003 vom 18. Dezember 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 311, ber. 2003 S. 14), wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden die Worte "5. die Ausbildung in der Altenpflegehilfe, soweit diese in der Verantwortung von Einrichtungen durchgeführt wird, für die das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig ist." eingefügt.

§ 4

Ausbildung in der Altenpflegehilfe

- (1) Die Berufsbezeichnungen "Altenpflegehelferin" und "Altenpflegehelfer" dürfen nur Personen führen, denen die Erlaubnis dazu erteilt worden ist.
- (2) Die Ausbildung in der Altenpflegehilfe soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für eine lebensweltorientierte, individuelle Betreuung und Pflege alter Menschen erforderlich sind. Die Auszubildenden sollen befähigt werden, den Pflegeprozess nach den gesetzlichen Qualitätsanforderungen unter Leitung einer Pflegefachkraft durchzuführen.
- (3) Die Ausbildung dauert mindestens ein Jahr. Sie besteht aus dem theoretischen und praktischen Unterricht mit mindestens 600 Stunden sowie der praktischen Ausbildung mit mindestens 900 Stunden. Die Ausbildung kann auch in Teilzeitform mit einer Höchstdauer von drei Jahren durchgeführt werden. Hierbei gelten der gleiche Stoffplan und die gleiche Stundenzahl wie in der Vollzeitausbildung.
- (4) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung die Mindestanforderungen an die Ausbildung sowie das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach Absatz 1 zu regeln, soweit diese in der Verantwortung von Einrichtungen durchgeführt wird, für die das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig ist.
- (5) Im Übrigen sind die Bestimmungen des Altenpflegegesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 5

Zuschüsse an die Altenpflegesschulen

Die Altenpflegesschulen erhalten auf Antrag Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten aus Landesmitteln nach Maßgabe des Haushalts auf der Grundlage eines vom Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit festgelegten Angebots an Ausbildungsplätzen.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Altenpflegeausbildungsgesetz vom 8. März 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 62), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. April 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), außer Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist das Altenpflegeausbildungsgesetz für die bis zum 31. Juli 2003 begonnenen Ausbildungen weiter anzuwenden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Begründung

Allgemeines

Auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4410) ist das Altenpflegegesetzes des Bundes für den Bereich der Altenpflegeausbildung am 1. August 2003 in Kraft getreten. Damit ist das Altenpflegeausbildungsgesetz des Landes nahezu vollständig durch das Bundesgesetz abgelöst worden und insoweit außer Kraft getreten.

Nach § 29 Abs. 2 des Altenpflegegesetzes gelten jedoch die landesrechtlichen Vorschriften für Ausbildungen, die vor dem In-Kraft-Treten des Altenpflegegesetzes, d.h. bis zum 31. Juli 2003, begonnen haben, bis zum Abschluss weiter.

Die Regelung der Ausbildung in der *Altenpflegehilfe* verbleibt in der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder.

Hinsichtlich der Zuschüsse des Landes an die Altenpflegesschulen wird die bisherige Regelung des § 10 des Altenpflegeausbildungsgesetzes übernommen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 - Zuständigkeit

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeit für die Durchführung des Altenpflegegesetzes in Schleswig-Holstein. Die bisherige Zuständigkeit des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit ändert sich dadurch nicht.

Zu § 2 - Rahmenlehrplan

Die Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben des Altenpflegegesetzes des Bundes sowie der dazu erlassenen Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418) erfordert den Erlass eines verbindlichen Rahmenlehrplans durch die zuständige Landesbehörde.

Zu § 3 - Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Altenpflegegesetz ergibt sich für die Regelung der Ausbildung in der Altenpflege*hilfe* die Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Für schulische Ausbildungen ist das Schulgesetz die gesetzliche Grundlage. Wegen der strukturellen Nähe der bisherigen Ausbildung in der Altenpflege*hilfe* zum dualen Ausbildungssystem mit Ausbildungsvertrag und -vergütung ist es jedoch sinnvoll, eine zusätzliche Regelungskompetenz beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz zu schaffen.

Zu § 4 - Ausbildung in der Altenpflege*hilfe*

Hier werden landesgesetzliche Bestimmungen über die Ausbildung in der Altenpflege*hilfe* neu geschaffen. Gegenstand dieser Rahmenregelung sind Bestimmungen über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung sowie über Ziel, Dauer und Gliederung der Ausbildung.

Die Bestimmung sieht ferner eine Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vor, die u.a. das Nähere zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung regelt.

Durch die Bezugnahme auf das Altenpflegegesetz wird sichergestellt, dass diese Ausbildung im übrigen unter den gleichen Bedingungen wie die Ausbildung in der Altenpflege durchgeführt wird.

Zu § 5 - Zuschüsse an Altenpflegesschulen

Mit dieser Bestimmung wird die bisher in § 10 des Altenpflegeausbildungsgesetzes getroffene Zuschussregelung für die Altenpflegesschulen übernommen.

Zu § 6 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Bestimmung regelt zunächst das gleichzeitige In-Kraft-Treten dieses Gesetzes mit dem Altenpflegegesetz am 1. August 2003.

Für die Bestimmungen über den Rahmenlehrplan, die Änderung des Schulgesetzes und die Altenpflegehilfe (§§ 2 bis 4) ist ein rückwirkendes In-Kraft-Treten nicht erforderlich.

Die Bestimmung stellt ferner klar, dass die Landesregelung über die Altenpflegeausbildung durch das Altenpflegegesetz des Bundes mit Wirkung vom 1. August 2003 abgelöst worden und das Altenpflegeausbildungsgesetz des Landes daher außer Kraft getreten ist, und dass für bis zum 31. Juli 2003 begonnene Ausbildungen übergangsweise noch das Altenpflegeausbildungsgesetz des Landes weiter gilt.